

Satzung der Sportgemeinschaft Hönze e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Hönze e.V. – im weiteren SGH genannt – und hat seinen Sitz in Hönze, Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim.

Der Verein wurde am 12. Februar 1970 gegründet.

Die SGH ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alfeld (Leine) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck der SGH ist es, insbesondere Tischtennis und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Eine Erweiterung auf andere Sportarten bleibt vorbehalten.

Die SGH erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungs- und Trainingsveranstaltungen.

(3) Die SGH ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die SGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 - §§ 52 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die SGH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der SGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Die SGH ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie dem Tischtennis - Verband Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Turnerbund e.V.

(2) Durch eine Erweiterung auf andere Sportarten wird die SGH Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden.

(3) Sie regelt im Einklang mit den Satzungen der in Abs. 1 und 2 genannten Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der SGH werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft in der SGH und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur SGH kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens für das laufende Jahr bezahlt hat.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Personen die sich besonders um die Förderung des Sport innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Wird ein Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe c) ausgeschlossen, steht ihm das Recht zum Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruchs muß eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit dem Einspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Der Ausschluß und der Einspruch müssen schriftlich niedergelegt werden.

(3) Über den Ausschluß ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.

(4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**§ 9
Ausschließungsgründe**

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen erfolgen:
- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder in grober Weise und schuldhaft verletzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

**III.
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 10
Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Sportangebote in Anspruch zu nehmen;
- c) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

**§ 11
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

**IV.
Organe des Vereins**

**§ 12
Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
- (3) Eine Vergütung barer Auslagen erfolgt nur dann, wenn die Ausgaben nachweislich für den angegebenen Zweck verwendet wurden.

**V.
Mitgliederversammlung**

**§ 13
Zusammentreffen und Vorsitz**

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Einfache Mitgliederversammlungen sind nach den Vorschriften des Abs. 2 und 3 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- (6) Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 18 bis 20.

**§ 14
Aufgaben**

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig dem Vorstand übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einem Ersatzprüfer;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- e) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Kassenführung.

§ 15
Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen (alle zwei Jahre);
- f) besondere Anträge.

VI.
Vereinsvorstand

§ 16
Zusammensetzung

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenführerin / dem Kassenführer
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) der Jugendwartin / dem Jugendwart
- f) der Pressewartin / dem Pressewart
- g) der Gerätewartin / dem Gerätewart

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 17
Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
3. Der Vorstand entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern und sich zu entlasten.

Der Vorstand kann insbesondere folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- d) Ausschluß aus dem Verein.

Jede getroffene Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die / der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalls die / der 2. Vorsitzende, vertritt die SGH nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zur SGH, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Sie / er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Die Kassenführerin / der Kassenführer führt die Mitgliederlisten, verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Weisung der / des 1. Vorsitzenden ggf. der / des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der / dem 1. Vorsitzenden ggf. der / des 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Die Schriftführer / der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr der SGH und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Sie / er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

4. Die Jugendwartin / der Jugendwart bearbeitet sämtliche Angelegenheiten des Jugendsports.

5. Die Pressewartin / der Pressewart vertritt den Schriftführer und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Bekanntmachungen, Einladungen usw. zu erledigen.

6. Die Gerätewartin / der Gerätewart hat das Vereinseigentum wie Sportgeräte, Ausrüstung, usw. verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

VII.
Kassenprüfer

§ 18
Wahl und Aufgaben

(1) Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der / dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

VIII.
Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 19
Verfahren der Beschlußfassung der Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn Sie den Vorschriften des § 13 entspricht.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift muß die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge sowie deren Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist ein Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 21
Vermögens des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie der sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der SGH. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Im Falle der Auflösung der SGH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 22
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.